



Ergeht nur per E-Mail an: medienrecht@bka.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt IV/6
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Tel.DW: 14158
Fax.DW: 12773
E-Mail: office@ors.at
Wien, am 23.05.2019

BJA-601.135/0005-IV/6/2019 – Stellungnahme zur Novelle des Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird (AMD-G-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl die Österreichische Rundfunksender GmbH & CO KG als auch die ORS comm GmbH & CO KG (gemeinsam „ORS“) sind Betreiber von terrestrischen Multiplex-Plattformen. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens betreffend der Novelle des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz (AMD-G) Stellung zu nehmen wie folgt:

I. Ad Verbreitungsauftrag in Kabelnetzen, § 20 Abs 1a:

Die Novelle des § 20 AMD-G sollte jedenfalls eine Klarstellung erfahren, dass die Bestimmung nicht auf terrestrische Multiplex-Betreiber Anwendung findet, die den speziellen Vorschriften gemäß §§ 23 ff AMD-G bzw. den auf Basis dieser Bestimmungen ergangenen Zulassungsbescheide unterliegen:

Ein Antragsteller wird dann für den Betrieb einer terrestrischen MUX-Plattform zugelassen, wenn dieser die in § 23 ff AMD-G sowie den dazu in der jeweils anwendbaren MUX-Auswahlgrundsätze-Verordnung festgehaltenen Kriterien erfüllt. Gemäß § 25 Abs 2 Z 10 AMD-G ist dabei für die Sicherstellung eines meinungsvielfältigen Angebots an digitalen Programmen zu sorgen, wobei Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen der Vorrang einzuräumen ist. Dieses Kriterium ist vom terrestrischen Multiplex-Betreiber auch nach Erteilung der Multiplex-Zulassung einzuhalten. Diesbezüglich wird § 25 AMD-G in den jeweiligen Multiplex-Zulassungen konkretisiert. Jede Änderung der Programmbelegung unterliegt der behördlichen Kontrolle, die die jeweils angezeigte Abänderung auch unter Berücksichtigung des Kriteriums eines meinungsvielfältigen Angebots bescheidmäßig zu

erledigen hat. Damit nun ein Programmveranstalter zur Veranstaltung von digital terrestrischem Fernsehen zugelassen wird, hat dieser eine Vereinbarung mit einem terrestrischen Multiplex-Betreiber zur terrestrischen Verbreitung des Programms abzuschließen. Das betreffende Programm hat dabei einen Beitrag zum meinungsvielfältigen Angebot eines Programmbouquets, das über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird, beizutragen. Damit ist dem betreffenden terrestrisch verbreiteten Programm grundsätzlich wohl eine kulturelle, politische oder gesellschaftspolitische Relevanz für Österreich zuzugestehen. Dadurch werden die Voraussetzungen des Anwendungsbereichs des § 20 AMD-G geschaffen. Die Bestimmung des § 20 AMD-G kann daher nicht einschlägig für terrestrische Multiplex-Betreiber sein.

Wir regen daher die Ergänzung des § 20 AMD-G dahingehend an, dass diese Vorschrift keine Anwendung auf terrestrische Multiplex-Betreiber findet, die über eine Multiplex-Zulassung gemäß §§ 23 ff AMD-G verfügen.

Zusätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die nun in Begutachtung befindliche Vorschrift des § 20 Abs 1a AMD-G allgemein auf „die aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von digital terrestrischem Fernsehen“ abstellt. Da der Entwurf entsprechend § 20 Abs 1a Z 2 das Zielpublikum des gesamten Bundesgebietes vor Augen hat, sollte Abs 1a leg cit korrespondierend nur auf Programmveranstalter Anwendung finden, die auch über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von digital terrestrischem Fernsehen verfügen (eine „regionale Zulassung“ sollte nicht ausreichen).

II. Ad Zugang zu zugehörigen Einrichtungen – Programmreihung, § 27a Abs 3a

Zuerst möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Endkunde eigenständig eine persönliche Senderliste („Favoritenliste“) erstellen und daher eine eigene Reihung der Programme vornehmen kann. Dies kann natürlich in keiner Weise beeinflusst werden.

Darüber hinaus verweisen wir an dieser Stelle auch auf die unter Punkt I. letzter Satz genannter Ausführung. Im Anwendungsbereich des § 27a Abs 3a sollte ebenso auf bundesweit verbreitete digitale terrestrische Programme abgestellt werden. Grundsätzlich ist zu verhindern, dass ein Programm, welches sich an eine kleine Region von Österreich richtet, nicht in einer anderen, für dieses Programm nicht relevanten Region bevorzugt zu verbreiten ist.

Zudem liegt die Reihung von Programmen im Rahmen eines elektronischen Programmführers (Navigators) nicht in der ausschließlichen Sphäre eines Multiplex-Betreibers oder eines Programmaggregators. Dieser kann lediglich das sogenannte „LCN“ (Logical Channel Numbering) festlegen, welches mit dem Programmsignal geliefert wird. Das Endgerät bzw. eine im Endgerät integrierte Software interpretiert diese Signalisierung und listet dann die Programme in einer bestimmten Reihung. Der EPG stellt lediglich die jeweilige Interpretation



der Signalisierung durch eine auf dem Endgerät integrierte Software grafisch dar. Ob die Interpretation seitens der Software aber im Sinne einer durch das LCN vorgegebenen Programmreihung erfolgt, liegt außerhalb der Sphäre eines Multiplex-Betreibers bzw. eines Programmaggregators. Eine verpflichtende Programmreihung kann aber nur dann einem Betreiber bzw. Programmaggregator auferlegt werden, wenn dieser die Programmreihung selbständig beeinflussen kann. In diesem Zusammenhang regen wir an, die im Entwurf des § 27a Abs 3a enthaltene Verpflichtung dahingehend abzuändern, dass sich diese auf die Programmreihung im Rahmen des „LCN“ bezieht und dabei nicht auf eine Reihung im elektronischen Programmführer (Navigator) abgestellt wird. Dies hat jedoch eine notwendige Änderung der Definition des „elektronischen Programmführers (Navigator)“ gemäß der geplanten Vorschrift des § 2 Z 10a AMD-G zur Folge (siehe dazu nächster Punkt).

III. Ad Elektronischer Programmführer (Navigator), § 2 Z 10a

Unter Berücksichtigung der unter Punkt II. genannten Ausführungen sowie der Qualifikation des „elektronischen Programmführers (Navigators)“ als Zusatzdienst iSd. § 2 Z 44 AMD-G, regen wir eine Abänderung des § 2 Z 10a an wie folgt (Ergänzungen hervorgehoben):

„10a. elektronischer Programmführer (Navigator): Zusatzdienst für digital übertragene Fernsehprogramme, dessen Angebot nach Maßgabe des LCN-Standards (Logical Channel Numbering) typischerweise grundlegende Informationen zum laufenden und kommenden Fernsehprogramm wie Uhrzeit, Titel und eine Kurzbeschreibung des Inhalts umfasst.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen,

**Österreichische Rundfunksender GmbH & CO KG,
ORS comm GmbH & CO KG**


Mag. Michael Wagenhofer
Geschäftsführer


ppa. Markus Scholler
Prokurist